

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1799)

Rubrik: Inländische Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nehmen könnte, in einem Jahre den festgesetzten Zeitpunkt den die Constitution zu bestimmen scheint, zu überschreiten, und folglich die Zusammenberufung der Uversammlungen, in den Kantonen wenigstens, welche durch die Besetzung ihres Bodens von den Truppen einer auswärtigen Macht, daran nicht gehindert werden, nicht zu begnügen. Die Minorität findet, daß es umbillig wäre, den helvetischen Bürger die jährliche Besuigniss nicht geniessen zu lassen, daß er sich in die Uversammlung seiner Gemeinde begieben, und alda zu Erwählung der Wahlmänner seines Kantons stimmen kann, Besuigniss, deren Recht ihm durch die Constitution zugesichert wird; und deren Herausgebung, an den Orten, wo die Umstände keine Hindernisse in den Weg legen, eine Besorgniß nach sich ziehe, von eben so gefährlichen oder noch gefährlicheren Folgen, als diejenige, welche die Majorität bei der Haltung dieser Versammlungen zu befürchten scheint. Sie bemerket, daß nach dem Wunsche der Constitution nicht nur Volksrepräsentanten, sondern auch mehrere Kantonsobrigkeiten jährlich austreten, und von dem Volke durch das Mittel, der von ihm gewählten Wahlmänner wieder ersetzt werden sollen. Sie sieht es als heilige Pflicht des Gesetzgebers an, die Constitution und derselben enthaltene Vorschriften (ohne Rücksicht auf Umstände, welche in einigen Theilen der Republik, die Wirkungen der Ausführung verhindern möchten) so lange zu unterstützen als sie bestehen, und als keine neu verbesserte Verfassung dem Volk vorgelegt, auch von denselben gutgeheissen worden ist.

(Die Fortsetzung folgt.)

Europäische Nachrichten.

Zürich, 7. Aug. Vorigen Sonntag feierte die ganze Armee die Übergabe von Mantua und Alessandria; des Abends war die Stadt erleuchtet. In dem Hause von Nordorf auf dem Münsterhof, (wo schon er dasselbe ordentlich beleuchtet hatte, (ein ziemlich starker Wind ließ aber seine Kerzen nicht lange brennen) wurden alle Fenster eingeschmissen; er selbst, besonders vom Militär, wie man sagt, insultirt und der Sottise erst um Mitternacht ein Ende gemacht. Mehrere hiesige Bürger, die die Leute auseinander treiben wollten, wurden mehr und minder selbst insultirt, und konnten nichts ausrichten; die Schildwachen, die der Form wegen für sein Haus gestellt wurden, sahen ruhig zu. Allgemein und laut wird indes diese Buberei missbilligt, und nur wenige haben Freude daran. Sonst war nirgends Lerm, und die andern Patriotenhäuser blieben verschont. — Pessaluz b. weissen Thurm

ist vorigen Freitag nach Lindau abgeführt worden. Man soll in seiner Correspondenz mehreres Verdächtiges angetroffen haben; bestimmtes aber weiß ich nichts. Vogel ist seit seiner Arrestation nicht versöhrt worden; er sitzt auf dem Rathaus; vor seinem Hause hat er indes ebenfalls Wache. — Im Kanton Thurgau sieht es nicht zum besten aus. Der Abt von St. Gallen, die wieder in ihre Rechte eingesetzten und dieselben aufs strengste ausübenden Gerichtsherren, nebst andern alten Plageteufeln dieses Landes sind die einzige Schuld daran. — Die Russen werden kaum vor Ende des Monats hier anlangen.

Glarus, 19 Jul. Unser Landammann und Rath haben von Sr. königl. hoh. dem Erzherzog Karl folgendes Schreiben erhalten:

Wohl- auch Hochadelborne, insonders hochgeehrte Herren! Der Herr Generalmajor von Zellachich hat mir die Anzeige gemacht, mit welcher Entschlossenheit und außerordentlichen Tapferkeit die braven Einwohner des Kantons Glarus bei dem von ihm neulich unternommenen Angriff auf den Feind mitgewirkt haben. Ich ersuche die Herren, diesen samtlichen Streitern meinen lebhaftesten Dank dafür bezeugen zu wollen, und habe zugleich das feste Zutrauen, daß dieselben fortfahren werden, auch in der Folge mit gleichem patriotischen Eifer für die Sache ihres Vaterlandes zu kämpfen. Ich bin mit besonderer Werthschätzung der Herren freundwillig Ergebner.

Unterzeichnet: E. K. l.
Kloten, 6. Jul 1799.

Um 16. d. kam der kön. grossbritannische, bei der Eidgenossenschaft akkreditirte Minister, Herr Wilsham, in Glarus an, machte unserm Präsidenten einen Besuch, und nahm die am folgenden Tage an ihn abgeordnete obrigkeitliche Deputation auf. Er sicherte im Namen Sr. britannischen Maj. den unglücklichen Einwohnern des Kantons Uri ein Geschenk von 100 Säcken Korn, jeden von 8. Viert. zu, und unsere Regierung hat den Transport dieses Getreides bis ins Linthal, an den Grenzen von Uri, übernommen.

Großer Rath, 24. Aug. Fortsetzung der Discussion über die Organisation der Uversammlungen; es soll dabei geheimes Stimmenmehr statt finden.

Senat, 24. Aug. Annahme des Beschlusses; der Austritt des Bierheils vom Senat soll so geschehen, daß aus jedem Kanton ein Glied austritt. Verwerfung des Beschlusses, der die Eidformel für die helvetischen Truppen enthält.